



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2  
1140 Wien  
ÖSTERREICH

## Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42  
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, am 05.05.2026

noyb-Fallnummer: C104

Beschwerdeführer:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

URL des LinkedIn-Profiles: [REDACTED]

vertreten gemäß  
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerinnen:

**LinkedIn Ireland Unlimited Company**  
Wilton Plaza  
Wilton Place, Dublin 2  
Ireland

## BESCHWERDE

wegen Artikel 15 DSGVO

## 1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (Vereinsstatuten, Beilage 1), mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iwF: „*noyb*“).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (Vertretungsvollmacht, Beilage 2).

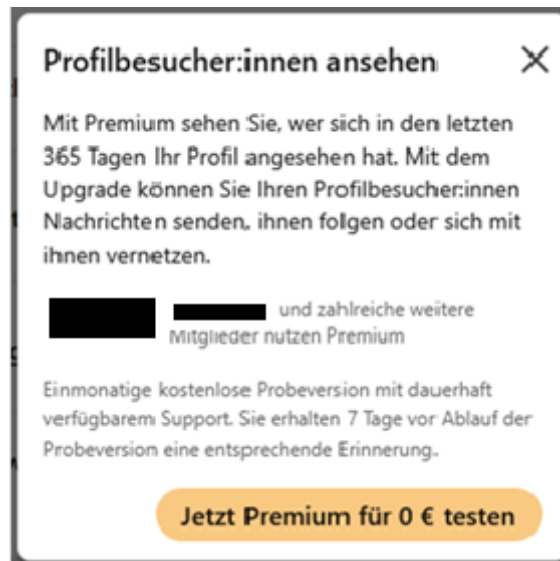
## 2. SACHVERHALT

### 2.1. INFORMATIONEN ZU PROFILBESUCHERN

3. Der Beschwerdeführer ist Nutzer der, von der Beschwerdegegnerin betriebenen, Plattform LinkedIn (auf die Beschwerdegegnerin und die von ihr betriebene Plattform wird nachfolgend mit „LinkedIn“ Bezug genommen). Auf LinkedIn wird prominent die Möglichkeit beworben, Informationen über rezente Profilbesuche einzusehen – also zu sehen, welche anderen LinkedIn-Nutzer das eigene Profil besucht haben. Dem Beschwerdeführer wurde am 13.03.2026 etwa bei der Nutzung der Plattform angezeigt, dass in den letzten 90 Tagen 55 Personen sein Profil besucht hätten (siehe Abbildung 1).

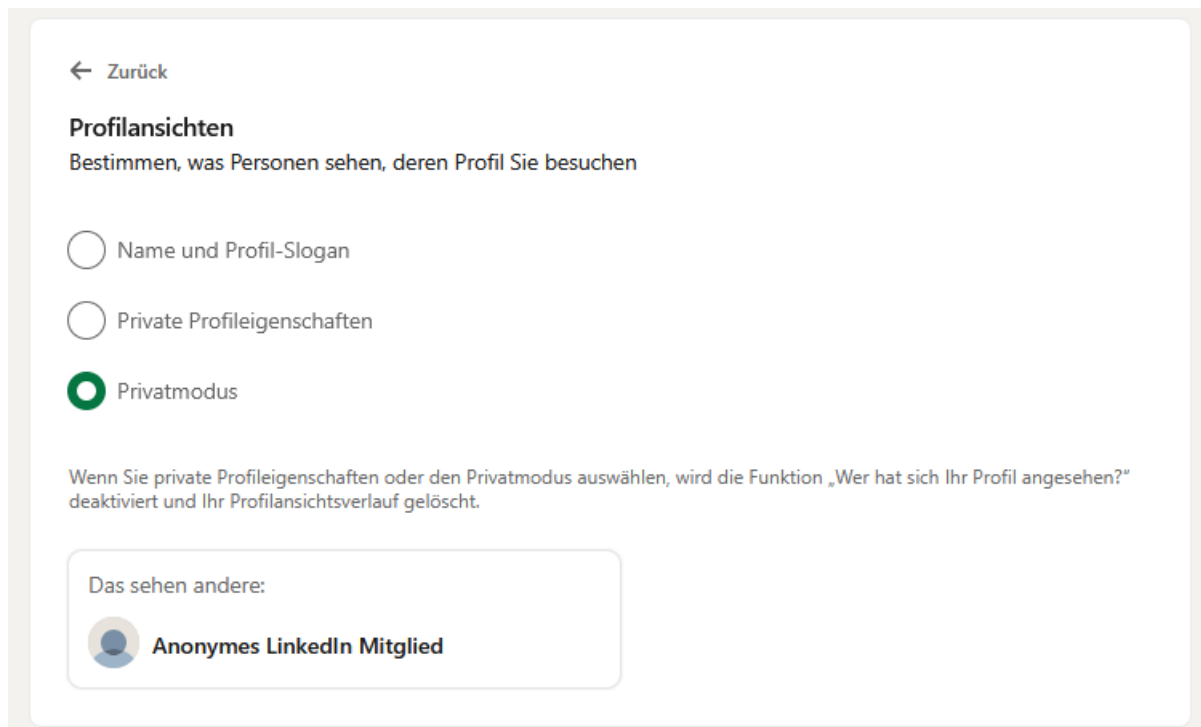
**Abbildung 1:** Anzeige der Profilbesuche auf LinkedIn vom 13.03.2026.

4. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, ist allerdings ein Upgrade auf eine kostenpflichtige Premiummitgliedschaft notwendig. Soweit überblickbar, dürfte der Normalpreis für eine solche Mitgliedschaft monatlich € 29,74 betragen.



**Abbildung 2:** Ansicht von Profilbesuchern ist nur mit Premiumkonto möglich.

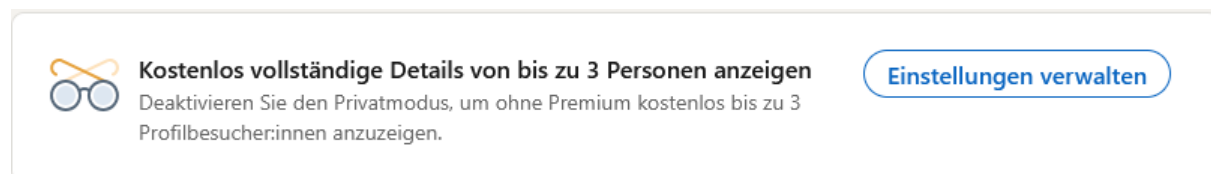
5. Bei den Datenschutzeinstellungen auf LinkedIn können Nutzer die eigene Sichtbarkeit hinsichtlich erfolgter Profilbesuche festlegen. Es kann also ausgewählt werden, ob das eigene Profil bei anderen Nutzern angezeigt wird, wenn sich diese ihre Profilbesucher anzeigen lassen.



**Abbildung 3:** Die eigene Sichtbarkeit kann per Datenschutzeinstellungen gesteuert werden.

6. Die Beschwerdegegnerin incentiviert allerdings die „sichtbare“ Nutzung ihrer Plattform, indem Personen, die selbst ihre Identität mit besuchten Profilen zu teilen bereit sind, bis zu drei Besucher ihres eigenen Profils ansehen können. Diese Möglichkeit betrifft also nur einen

kleinen Teil der Profilbesucher- im Fall des Beschwerdeführers wären dies etwa 5 % der Profilbesucher der letzten 90 Tage.



**Abbildung 4:** Deaktivieren des Privatmodus wird auf LinkedIn belohnt.

7. Abgesehen von dieser Möglichkeit, haben Nutzer ohne Premiumkonto keinerlei Option, die dargebotenen Informationen zu Profilbesuchern aufzurufen.

## 2.2. AUSKUNFTSBEGEHREN DES BESCHWERDEFÜHRERS

8. Der Beschwerdeführer hat am 16.10.2026 ein Auskunftsbegehren an LinkedIn gestellt und eine Kopie seiner personenbezogenen Daten gem Artikel 15(1) iVm (3) DSGVO angefordert. Dafür hat der Beschwerdeführer das von LinkedIn bereitgestellte Formular verwendet, das einen Download personenbezogener Daten ermöglicht.<sup>1</sup> Der entsprechende Datendownload hat allerdings keine Informationen zu Profilbesuchern enthalten, die zum Beschwerdeführer vorliegen.
9. Der Beschwerdeführer hat sich daher abermals über ein von LinkedIn bereitgestellten Formular an LinkedIn gewandt und festgehalten, dass die bereitgestellte Datenkopie hinsichtlich der Profilbesucher unvollständig ist. LinkedIn teilte dem Beschwerdeführer daraufhin mit, dass LinkedIn nur die eigenen personenbezogenen Daten zur Verfügung stelle und nicht die, anderer Mitglieder. LinkedIn stelle also keine Daten von Personen zur Verfügung, welche das eigene Profil angesehen haben.

Beweis: Korrespondenz mit dem LinkedIn Support im Oktober 2025 (Beilage 3).

10. Aufgrund der Weigerung von LinkedIn, weitere Daten zur Verfügung zu stellen, wandte sich der Beschwerdeführer ein drittes Mal an LinkedIn und wies darauf hin, dass es sich bei der Information über Profilbesucher um personenbezogene Daten handelt, die zahlenden Premiumkunden sehr wohl zur Verfügung gestellt werden und ein entsprechender Verweis auf Geheimhaltungsinteressen Dritter damit nicht möglich erscheint. Um Komplikationen bei der automatisierten Übersetzung zu vermeiden, wurde diese Anfrage auf Englisch gestellt. LinkedIn verweigerte aber weiterhin die Bereitstellung weiterer Informationen, ohne dies entsprechend zu begründen.

Beweis: Korrespondenz mit dem LinkedIn Support im Jänner 2025 (Beilage 4).

---

<sup>1</sup> Die Beschwerdegegerin verweist in ihrer Datenschutzerklärung (<https://de.linkedin.com/legal/privacy/eu?>) darauf, dass Betroffenenrechte über die verlinkten Kontaktformulare vorgenommen werden sollen. Nach einem Auskunftsbegehren wurde der Beschwerdeführer auf das Downloadtool verwiesen, mit dem eine Datenkopie heruntergeladen werden kann.

### 3. BESCHWERDEGRÜNDE

#### Zum Verstoß gegen Artikel 15 DSGVO

11. Entgegen dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers verweigerte LinkedIn jegliche Auskunft über dessen Profilbesucher. LinkedIn verarbeitet diese Information allerdings ohne Zweifel und ordnet diese dem Beschwerdeführer zu.
12. Dementsprechend wäre es dem Beschwerdeführer auch möglich, ein kostenpflichtige Premiummitgliedschaft abzuschließen, um Informationen über Profilbesucher zu erhalten. LinkedIn versucht die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten daher als Service zu vermarkten und dem Beschwerdeführer nur kostenpflichtig bereitzustellen, während die Beantwortung eines entsprechenden Auskunftsbegehrens verweigert wird.
13. Gem Artikel 15(1) iVm (3) DSGVO hat der Beschwerdeführer das Recht, Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen. Personenbezogene Daten umfassen gem Artikel 4(1) DSGVO auch Daten, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, was hinsichtlich der Besucher einer betroffenen Person zweifellos zu bejahen ist. Profilbesucher können weiters auch als Datenempfänger gewertet werden, über die gem Artikel 15(1)(c) DSGVO ebenso Auskunft zu erteilen ist. Sind konkrete Empfänger bekannt, sind diese auch konkret zu benennen.<sup>2</sup>
14. Richtig ist, dass Informationen zu Profilbesuchern auch „andere Personen“ iSd Artikel 15(4) DSGVO – nämlich die Profilbesucher selbst – betreffen. Dementsprechend hat eine Datenkopie gem Artikel 15(3) DSGVO auf deren Rechte und Freiheiten Rücksicht zu nehmen und diese nicht zu beeinträchtigen.
15. Dementsprechend muss LinkedIn im Rahmen der Beauskunftung nur Informationen zu jenen Profilbesuchern mitteilen, die ihre Privatsphäreinstellungen so vorgenommen haben, dass sie als Profilbesucher aufscheinen (siehe Rn 5) – so wie auch Premiumnutzer (nur) diese Profilbesucher einsehen können.
16. Keinesfalls ist es mit dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO vereinbar, dass Nutzer einerseits über eine kostenpflichtige Premiummitgliedschaft Informationen über Profilbesucher erhalten können, ein entsprechendes Auskunftsbegehren aber mit dem Hinweis auf die Rechte und Freiheiten der Profilbesucher abgelehnt wird. Würden diese Rechte und Freiheiten einer Auskunftserteilung im Wege stehen, wäre freilich auch die Beauskunftung im Rahmen einer Premiummitgliedschaft unzulässig.
17. Der vorliegenden Weigerung, die begehrte Auskunft zu erteilen, können demnach nur monetäre Interessen von LinkedIn zugrunde liegen, während die Rechte und Freiheiten anderer natürlicher Personen lediglich vorgeschoben werden. Das Interesse von LinkedIn, Informationen nur gegen ein Entgelt preiszugeben, kann dem entsprechenden Auskunftsrecht allerdings keinesfalls im Wege stehen.

---

<sup>2</sup> EuGH C-154/21 (Österreichische Post) Rz 51.

## **4. BESCHWERDEANTRÄGE**

### **4.1. Feststellungsbegehren**

Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin stattzugeben und festzustellen, dass diese den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO verletzt hat, indem keine Auskunft über jene Profilbesucher erteilt wurde, die in den Privatsphäreinstellungen ihres LinkedIn-Accounts die Anzeige ihrer Profilbesuche gestatten.

### **4.2. Leistungsbegehren**

Der Beschwerdeführer beantragt weiters der Beschwerdegegnerin gem Artikel 58(2)(c) DSGVO aufzutragen, dem Beschwerdeführer eine vollständige Auskunft gem Artikel 15 DSGVO zu erteilen und insbesondere Auskunft über Profilbesucher im Umfang zu geben, die Premiumnutzern bereitgestellt werden würde.

### **4.3. Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen**

18. Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen die Beschwerdegegnerin zu verhängen.

## **5. SONSTIGES**

19. Die Kommunikation zwischen noyb und der DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Rechtssache C104 erfolgen.